

REGLEMENT

der

Möserkommission

Rechthalten / St. Ursen

Reglement der Möserkommission Rechthalten/St. Ursen

I. ORGANISATION

Artikel 1

RECHTSSTATUS

Die Möserkommission besteht auf unbegrenzte Zeit und untersteht den Gemeinderäten von Rechthalten und St. Ursen sowie der Kantonalen Kommission für Natur- und Landschaftsschutz.

Artikel 2

ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSION

1

Die Kommission besteht aus maximal 9 Mitgliedern, nämlich aus:

- 2 Vertretern der Gemeinde Rechthalten, wovon ein Mitglied des Gemeinderates
- 2 Vertretern der Gemeinde St. Ursen, wovon ein Mitglied des Gemeinderates
- 2 Vertretern der Kantonalen Kommission für Natur- und Landschaftsschutz
- 1 Vertreter des Kantonsforstamtes
- 1 Vertreter des Naturhistorischen Museums
- 1 von den übrigen Kommissionsmitgliedern ernanntes Mitglied

2

Zur Behandlung besonderer Aufgaben kann die Kommission Ausschüsse bilden.

3

Die Kommission kann weitere Fachleute als Berater beiziehen.

Artikel 3

WAHL DER KOMMISSION

Die Gemeinden, die Kant. Kommission für Natur- und Landschaftsschutz, das Kant. Forstamt sowie das Naturhistorische Museum ernennen ihre Vertreter in die Kommission selber. Die Amtsdauer dauert 5 Jahre und ist mit der Amtsdauer der Gemeindebehörden identisch. Allfällige Ersatznominierungen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Artikel 4

KONSTITUIERUNG

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Artikel 5

EINBERUFUNG UND LEITUNG DER SITZUNGEN

1

Der Präsident beruft die Mitglieder mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung. Er trifft die notwendigen Vorbereitungen und setzt die Traktandenliste fest.

2

Abstimmungen erfolgen mit dem relativen Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3

Ueber die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Artikel 6

SITZUNGSGELDER

Die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Kommissionsmitglieder werden gemäss dem Beschluss vom 28.11.83 betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen der Staatsverwaltung entrichtet und von der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz getragen.

II. AUFGABEN

Artikel 7

SCHUTZOBJEKTE

Die Kommission betreut folgende Schutzobjekte:

Entenmoos: Gemeinde Rechthalten

Rotmoos: Gemeinden Rechthalten und St. Ursen

Schwandmoos: Gemeinde St. Ursen

Artikel 8

AUFGABEN

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie sorgt für die Erreichung der Schutzziele.
2. Sie wacht über den Vollzug der Schutzreglemente.
3. Sie organisiert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Aufsicht über die Schutzobjekte.
4. Sie beantragt den Gemeinden und der Kant. Kommission für Natur- und Landschaftsschutz durchzuführende Gestaltungs- und Pflegemassnahmen. Arbeitsvergebungen erfolgen durch die Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz.
5. Sie ist verantwortlich für die Information der Oeffentlichkeit.
6. Sie organisiert die wissenschaftliche Begleitung der durchgeführten Gestaltungs- und Pflegemassnahmen.
7. Sie erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Gemeinden und der Kantonalen Kommission für Natur- und Landschaftsschutz.
8. Alle für die Schutzobjekte wichtigen Unterlagen werden bei der Kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz archiviert.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9

AENDERUNGEN

Aenderungen im vorliegenden Reglement können nur von den Gemeinderäten von Rechthalten und St. Ursen sowie der Kantonalen Kommission für Natur- und Landschaftsschutz im gegenseitigen Einverständnis vorgenommen werden.

Artikel 10

STREITIGKEITEN

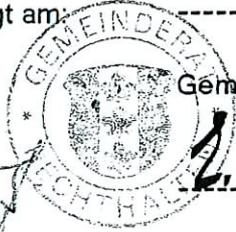
Ueber Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und der Kantonalen Kommission für Natur- und Landschaftsschutz entscheidet der Oberamtmann des Sensebezirkes.

Artikel 11

GENEHMIGUNG

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinderäte und die Kant. Kommission für Natur- und Landschaftsschutz in Kraft.

Genehmigt am: 5. Okt. 1993

 Gemeinde Rechthalten  Gemeinde St. Ursen
[Handwritten signatures]

Genehmigt am: 8 NOV. 1993

Kant. Kommission für Natur- und Landschaftsschutz

[Handwritten signatures]